

## **Investitionsförderung - Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (Vorhabensart 4.1.1)**

Gefördert werden u.a. Investitionen im Bereich Stallbauten, Innenmechanisierung, Gartenbau, Obstbau, Almwirtschaft, Bienenwirtschaft.

### **Wer wird gefördert?**

#### **Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen landwirtschaftlicher Betriebe:**

Personen (natürliche, juristische und Personenvereinigungen), die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

**Bewirtschafter ist, wer bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pensionsversichert ist bzw. laut Meldung bei der Agrarmarkt Austria (Invekos) gemeldet ist. Betriebe mit Tierhaltung müssen über selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügen.**

#### **Betriebskooperationen:**

Ist die mit einem schriftlichen Vertrag geregelte Zusammenarbeit von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben.

- Geschäftsanteil von bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe mindestens 51 %, der Anteil der allenfalls beteiligten Nicht-Landwirte ist nicht förderbar
- Vertragsdauer der Kooperation mindestens 5 Jahre ab der Letztzahlung der Förderung
- die beteiligten Betriebe wurden vorher mindestens 5 Jahre bewirtschaftet
- beantragt ein Mitglied sowohl für die Betriebskooperation als auch für den eigenen Betrieb eine Förderung, darf die Summe der Förderungen nicht höher sein, als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung

Eine Betriebskooperation zwischen Ehepartnern oder zwischen Partnern einer Lebensgemeinschaft ist nicht möglich.

### Was wird gefördert?

1. Investitionen im Bereich Stallbauten, Wirtschaftsgebäude, Siloanlagen, Lager- und Einstellräume, Funktionsräume in der Verarbeitung und Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen (landwirtschaftliche Urprodukte und Produkte der ersten Verarbeitungsstufe), einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen
2. Düngersammelanlagen mit fester Abdeckung sowie Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und Kompost; Güllelagunen sind nicht förderbar
3. Innenmechanisierung: Maschinen und Geräte sowie technische Anlagen der Innenwirtschaft (s. Tabelle unten)
4. Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen, Speisepilzproduktion): bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Produktion, Lagerung und Vermarktung; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Beregnung und Bewässerung (inkl. geschlossener Systeme); Investitionen zur Energieeinsparung, zur Heizungsverbesserung und -umstellung
5. Obst- und Weinbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Hopfen sowie Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinkulturen
6. Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich)
7. Selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen, gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung (ausgen. Güllefässer), von Gülleseparatoren, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen für Zuckerrüben (Mindesteinsatzgrenzen bei Gemeinschaftsmaschinen)
8. Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkung (Umrüstung von Motoren auf Pflanzenöl, Nachrüstung von Reifendruckregelanlagen)
9. Biomasseheizanlagen
10. Bauliche und technische Investitionen in der Almwirtschaft
11. Bauliche und technische Investitionen in der Bienenwirtschaft

Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert!

<b>INNENMECHANISIERUNG</b>		
<b>Vorhaben</b>	<b>Anmerkung und Beispiele</b>	
<b>Melktechnik</b>	Melkstandtechnik, Melkroboter, Milchkammereinrichtung (Kühlung, Waschanlage,...)	
<b>Fütterungstechnik</b>	Futtermischwagen, Fütterungsroboter, Transponder inkl. Silosäcke und Trevirasilos, Futternvorschieber (z. B. Butler), Kälbergetränkeautomat, Fütterungstechnik inkl. Mahl- und Misanlage; keine isolierten Schrotmühlen bzw. Maismühlen (Muser)	
<b>Einstreutechnik</b>	Anlagen und Einstreugeräte	
<b>Klauenpflegestände</b>	nur stationär und fix eingebaut	
<b>Getreidesiloanlagen</b>	stationäre Befülltechnik (Elevator, Trogschnecke), Reinigung und Belüftung sowie Trocknung auf biogener Basis; keine mobilen Körnerschnecken bzw. Körnergebläse	
<b>Siloentnahmegerate</b>	Silokamm, Fräswagen, Siloblocksneider, Silozangen, Entnahmetechnik für Hochsilos	
<b>Rundballenabroller</b>	mobile und stationäre Rundballenabroller und Strohballeauflöser; keine Ballentransportgeräte (Ballengabel, Ballenwagen etc.) bzw. drehbare Ballenspitze	
<b>Heuverteiler, Heukräne</b>	mobil und stationär	
<b>Heubelüftungsanlagen</b>	mit Luftentfeuchter bzw. Luftvorwärmer auf solarer oder biogener Basis	
<b>Gülletechnik</b>	Tauchschnidepumpen zum Rühren, Spülen, Pumpen und Füllen, Spaltenroboter, Spaltenschieber, Spaltenmischer, stationäre Rührwerke, keine Pumpen am Güllefass (Pumpfass, Turbofüller), keine mobilen Traktor- und Elektrogüllemixer	
<b>Stallreinigung</b>	Reinigungs- und Desinfektionsanlagen sowie Reinigungsroboter für Stallungen, keine Hochdruckreiniger	
<b>Fangeinrichtungen</b>	Fang- und Verladeeinrichtungen im Geflügelbereich	
<b>Hoftrac, Hoflader, Teleskoplader und Hubstapler</b>	bis max. 35.000,00 Euro anrechenbare Kosten	max. ein Gerät in der Förderperiode
<b>Frontlader</b>	bis max. 8.000,00 Euro	

<b>INNENMECHANISIERUNG</b>	
	anrechenbare Kosten
<b>Technische Anlagen in der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung</b>	Kühleinrichtungen, Reinigungsanlagen, Sortieranlagen, Eierkennzeichnungsgeräte, Verpackungsanlagen etc. in der Handelsvermarktung
<p><b>Anmerkung:</b> Technische Einrichtungen im Stallbau wie Aufstallungen, Entmistungsanlagen, Melkstandgerüst, Lüftungs- und Filteranlagen, Sprühkühlanlagen, Viehbürsten werden mit dem jeweiligen Baufördersatz gefördert.</p>	

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

**Für die Förderungsvoraussetzungen** mit Ausnahme der anrechenbaren Kosten **gelten immer die Daten für den jeweiligen Betrieb laut Meldung bei der Agrarmarkt Austria**, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw. beim Finanzamt.

- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von **mindestens 0,3 betrieblichen Arbeitskräften (bAK) im Zieljahr**, das sind 600 Arbeitskraftstunden (Akh), aufweisen.
- Bewirtschaftung von **mindestens 3 ha LN zum Zeitpunkt der Antragstellung**  
Einheitswertzuschlag: Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenbaues, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, haben den Nachweis eines diesbezüglichen Einheitswertes oder Einheitswertzuschlages zu erbringen. Für den Nachweis kann eine Nachfrist gesetzt werden.
- Der Betriebsleiter muss über eine geeignete **berufliche Qualifikation** verfügen (Facharbeiterprüfung oder 5 Jahre Berufserfahrung).
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit (insbesondere bei einkommenswirksamen Investitionen) und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes.
- Bei betriebserhaltenden bzw. betriebsverbessernden Investitionen: Nachweis der Finanzierbarkeit und Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens bzw. zusätzlich Nachweis der Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens.
- **Betriebskonzept:** Für Investitionen **ab 100.000 Euro** ist durch den Förderungswerber verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen (Darstellung und Analyse der Ausgangssituation, Ziele und Strategien der Betriebsentwicklung in den nächsten 5 bis 10 Jahren, Beschreibung des geplanten Projektes und Darstellung von Varianten, Berechnung und Beurteilung der

Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie Auswirkungen auf die Arbeitssituation, Maßnahmen und Ablaufplan mit Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz).

- Das **außerlandwirtschaftliche Einkommen des Förderwerbers** zum Zeitpunkt der Antragstellung muss unter dem 2-fachen Referenzeinkommen liegen (für Anträge 2014: 90.750,00 Euro); treten mehrere Anteilseigner als Förderwerber auf (z. B. Ehegemeinschaft, Personengesellschaften, juristische Personen), so werden die Einkommen getrennt auf Einhaltung der Obergrenzen überprüft. Überschreitet ein Anteilseigner die Obergrenze, so wird dessen Anteil von der Förderung ausgeschlossen.
- **Flächenbindung für viehhaltende Betriebe** (gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012): Zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger wird auf selbstbewirtschafteten Flächen ausgebracht. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteils kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.
- Vorlage eines **behördlich genehmigten Bauprojektes** unter Berücksichtigung der speziellen technischen Normen der ÖKL-Baumerkblätter.
- Bei Investitionen in **besonders tierfreundliche Stallungen** ist das Merkblatt „Besonders tierfreundliche Haltung“ einzuhalten.
- Anlagen zur **Lagerung von Jauche, Gülle** und Gärresten sind mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung auszustatten. Das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 "Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger" und die erforderliche Lagerkapazität von mindestens 6 Monate ist einzuhalten. Nach Baufertigstellung ist ein Dichtheitsattest vorzulegen.
- Bei Betrieben mit einem Mindestviehbesatz von 1,0 GVE/ha und einem **Ackeranteil von mind. 75 %** der bewirtschafteten Fläche und wenn mehr als 50 % des wirtschaftseigenen Düngers auf selbstbewirtschafteten Ackerland ausgebracht wird, muss die **Düngerlagerkapazität mind. 10 Monate** betragen.
- Der **gemeinschaftliche Erwerb von Maschinen** muss durch eine Gemeinschaft, an der sich mind. drei Bewirtschafter vertraglich beteiligen, erfolgen. Die gemeinsame Nutzung muss für die Dauer von mind. 5 Jahren vereinbart sein. Ein gewerblicher Einsatz ist ausgeschlossen.
- **Biozuschlag (5 %)**: Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen. Die "Biologische Wirtschaftsweise" muss mindestens 5 Jahre ab der Letztzahlung beibehalten werden (Behaltefrist).
- **Junglandwirtezuschlag (5 %)**: Für Junglandwirte (JLW), die **zum Zeitpunkt der Antragstellung** höchstens **40 Jahre** alt sind und über eine geeignete **Facharbeiterprüfung** oder eine einschlägige höhere Ausbildung verfügen. Die Investition muss **innerhalb der ersten 5 Jahre** ab Bewirtschaftungsbeginn **getätigt und fertiggestellt werden**.

- **Zuschlag für Bergbauernbetriebe (10 % bzw. 5 % für Garten- und Obstbau):** Handelt es sich beim Betrieb des Förderungswerbers um einen Betrieb der BHK-Gruppe 3 oder 4, wird für Investitionen ein Zuschlag zu den anrechenbaren Kosten von gewährt.

### **Anrechenbare Gesamtkosten**

- Förderbare Kosten sind die anerkennungsfähigen Nettokosten laut vorgelegter Rechnungen samt Zahlungsbelegen. **Kleinbetragsrechnungen unter einem Betrag von 50,00 Euro netto sind nicht anerkennungsfähig. Barzahlungen** werden **nur bis** zu einem Rechnungsbetrag von **5.000,00 Euro netto** anerkannt.
- **Eigenleistungen** mit Ausnahme von eigenem Bauholz werden nicht angerechnet.
- Es werden nur Kosten bzw. Rechnungen anerkannt, die nach dem Datum des Antragseinganges bei der Förderungsabwicklungsstelle anfallen (Liefer-, Rechnungs- und Zahlungsdatum).

**Die Antragstellung muss daher vor der Durchführung einer Investitionsmaßnahme erfolgen.**

### **Anrechenbare Kosten in der Förderperiode - Obergrenzen**

- **Allgemein:** Maximal werden 200.000,00 Euro pro bAK, bzw. max. 400.000,00 Euro pro Betrieb als anrechenbare Gesamtkosten anerkannt.
  - Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe geführt, so betragen die anrechenbaren Kosten auch max. 400.000,00 Euro
  - Wird von Ehepartnern oder Partnern einer Lebensgemeinschaft jeweils ein Betrieb geführt, so können die einzelnen Betriebe bezüglich Gesamtkosten nur dann getrennt behandelt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden
    - Betriebe werden im Invekos getrennt geführt
    - Betriebe verfügen über örtlich getrennte Betriebsstätten
    - Eigenständige ununterbrochene Bewirtschaftung der Betriebe seit mind. 5 Jahren
    - Arbeitsbedarf je Betrieb mind. 1,5 bAK.

Ansonsten gelten für beide Betriebsstandorte zusammen max. 400.000,00 Euro.

- **Betriebskooperationen:** max. 800.000,00 Euro
- **Gartenbaubetriebe:** max. 400.000,00 Euro pro bAK bzw. max. 800.000,00 Euro pro Betrieb.
- Juristische Personen und Personenvereinigungen in der **Almwirtschaft** max. 600.000,00 Euro.

### Anrechenbare Kosten - Untergrenzen

- **Allgemein:** Die beantragten Investitionskosten müssen **mindestens 15.000,00 Euro** betragen. Eine Kombinierbarkeit unter allen förderbaren Maßnahmen im Zeitraum von 2 Jahren ist möglich, wenn diese in einem Antrag beantragt wurden.
- **Mindestens 10.000,00 Euro** Investitionskosten für Maßnahmen in der **Almwirtschaft** sowie für Investitionen im Bereich **Obst- und Weinbau**.
- **Mindestens 5.000,00 Euro** Investitionskosten für Maßnahmen zur **Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen** (Milchkühlanlagen, Milchammer, Direktvermarktungseinrichtungen, Düngesammelanlagen) sowie zur **Verbesserung der Umweltwirkungen** (Umrüstung von Motoren auf Pflanzenöl, Reifendruckregelanlagen), **Biomasseheizanlagen, Bienenhaltung und Honigerzeugung**.

### Förderungsart und -ausmaß

#### Allgemein gilt:

- Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die anrechenbaren Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. Je nach Verfügbarkeit des Kreditvolumens kann der AIK von der bewilligenden Stelle zusätzlich eingeschränkt werden (derzeit 75 %).
- Die Förderintensität (Investitionszuschuss und Barwert des Zinszuschusses zum AIK) darf im Berg- und benachteiligtem Gebiet max. 50 % und im übrigen Gebiet max. 40 % betragen.

#### **Investitionszuschuss (IZ):**

<b>Maßnahmen</b>	<b>Investitionszuschuss</b>
<b>Wirtschaftsgebäude</b>	
Besondere tierfreundliche Stallbauten	25 %
Konventionelle Stallbauten	20 %
Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellgebäude, Siloanlagen	20 %
Düngersammelanlagen mit Mindestlagerkapazität	20 %
Düngersammelanlagen mit Lagerkapazität >10 Monate	25 %
Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze	20 %
<b>Direktvermarktung</b>	

<b>Maßnahmen</b>	<b>Investitionszuschuss</b>
Funktionsräume und technische Einrichtungen in der Be- und Verarbeitung	25 %
<b>Gartenbau</b>	
Bauliche und technische Investitionen	30 %
<b>Obstbau</b>	
Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen	30 %
Beregnungs- und Bewässerungsanlagen	20 %
<b>Biomasseheizungen</b> für Stallungen und Trocknungsanlagen	20 %
<b>Almen:</b> Bauliche und technische Investitionen	40 %
<b>Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkung</b>	40 %
<b>Außenmechanisierung</b>	
Selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen sowie gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung, von Gülleseparatoren, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen für Zuckerrüben	20 %
<b>Maschinen und Geräte der Innenmechanisierung</b>	20 %

**Mögliche Zuschläge zum Investitionszuschuss**

Die Zuschläge (Bio, Junglandwirte, Bergbauern in BHK-Gruppe 3 und 4) werden unter Beachtung der max. zulässigen Förderintensität gewährt.



**Es kann nur ein Zuschlag zur Anwendung kommen (nicht kumulierbar!).**

1. Keine Zuschläge werden gewährt bei:
  - Erwerb von Gemeinschaftsmaschinen
  - Investitionen auf Almen
  - Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen
2. Junglandwirtezuschlag (5 %):
  - Bei allen Investitionen ausgenommen Pkt. 1
3. Zuschlag für Bergbauernbetriebe der BHK-Gruppe 3 und 4 (10 %):
  - Bei allen Investitionen ausgenommen Pkt. 1, jedoch reduziert auf 5 % Zuschlag bei Investitionen im Bereich Garten- und Obstbau
4. Biozuschlag (5 %):
  - Stallbaumaßnahmen samt technischer Einrichtungen
  - Düngersammelanlagen mit einer Lagerkapazität über 10 Monate
  - Siloanlagen
  - Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze
  - Investitionen in die Be- und Verarbeitung in der Direktvermarktung
  - Investitionen im Bereich Garten- und Obstbau

**Agrarinvestitionskredit (AIK)**

Kredituntergrenze: 15.000,00 Euro

<b>Investitionsmaßnahme</b>	<b>Zinsenzuschuss</b>
Betriebe im benachteiligtem Gebiet Investitionen im Bereich Direktvermarktung, Gartenbau, Biomasseheizanlagen, Verbesserung der Umweltwirkung, Almwirtschaft	50 %
Alle übrigen Investitionen	36 %

Kreditlaufzeit: max. 10 Jahre bei technischen Investitionen und max. 20 Jahre bei baulichen Investitionen.

**Auswahlverfahren:**

Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der Bewilligenden Stelle eingelangt und entscheidungsreif sind können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden. Um für eine Förderung grundsätzlich in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktezahl erreicht werden.

Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt. Vorhaben, die auf Grund der budgetären Situation in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können bei gleichbleibenden Bedingungen einmal in die nächste Auswahlrunde übernommen werden.

Wird das beantragte Vorhaben im Auswahlverfahren positiv ausgewählt, erfolgt eine schriftliche Bewilligung des Projektes und die Übermittlung der Informationen für die Projektabrechnung.

Die Auswahlverfahren werden blockweise durchgeführt. Alle entscheidungsreifen Anträge, die bis zum Stichtag vorliegen, werden dem Auswahlverfahren unterzogen.

Das nächste Auswahlverfahren ist am **31. März 2016** vorgesehen.